

Stand: 01.01.2024

Weisung Nr. 42

Vermögensabschöpfung

1. Grundsatz

Die StA setzen den Grundsatz, wonach sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf, konsequent um. D.h. sie stellen in denjenigen Fällen, in denen die beschuldigte Person, Direktbegünstigte oder Dritte vom strafbaren Verhalten finanziell profitiert haben, entsprechende Anträge auf Einziehung (Art. 70 StGB) bzw. wenn die deliktisch erlangten Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind auf Zusprechung einer Ersatzforderung (Art. 71 StGB), sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Wird das Verfahren durch Strafbefehl erledigt, verfügt der zuständige StA die Einziehung/die Zusprechung einer Ersatzforderung selber.

Zu beachten ist, dass die Rückerstattung des deliktisch erlangten Vermögenswerts an den Geschädigten der Einziehung vorgeht (Art. 70 Abs. 1 StGB).

2. Ausnahme / Verzicht auf Abschöpfung

Vom Grundsatz, wonach eingezogen/abgeschöpft werden muss, kann dann abgewichen werden, wenn der Aufwand und der zu erwartende Ertrag in einem offensichtlichen Missverhältnis zu einander stehen (z.B. grosser Ermittlungsaufwand, unsichere Abklärungen im Ausland, kostspieliger Unterhalt, betroffene Person hat kein Geld, um Ersatzforderung zu bezahlen, etc.).

3. Sicherung der abzuschöpfenden Vermögenswerte - Beschlagnahme

Fälle mit Abschöpfungspotential sind frühzeitig zu erkennen/identifizieren, damit die nötigen Abklärungen im Hinblick auf den "ersten Zugriff" und die damit verbundenen Zwangsmassnahmen (Beschlagnahmungen/Kontosperren) getroffen werden können.

Die StA stellen die Vermögensabschöpfung (inkl. Rückgabe an Geschädigte sowie Deckung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen) durch Zwangsmassnahmen (Hausdurchsuchung und Beschlagnahme; Art. 263 und 268 StPO), sicher und klären frühzeitig

die Eigentumsverhältnisse an den mit Beschlag zu belegenden Vermögenswerten (z.B. Kurzbefragung anlässlich der Hausdurchsuchung/Beschlagnahme).

4. Kompetenzzentrum für Vermögensabschöpfung bei der SA5

Bei der STA 5 (Wirtschaftsdelikte) wird ein Kompetenzzentrum für Vermögensabschöpfung mit drei teilspezialisierten StA betrieben. Das Kompetenzzentrum dient den fallführenden StA als Anlaufstelle bei Fragen im Zusammenhang mit Vermögensabschöpfungen und unterstützt diese beratend; eine frühzeitige Kontaktnahme ist entscheidend. Die Zuständigkeit sowie die Verantwortlichkeit für Ermittlungen betr. Vermögenswerte, Zwangsmassnahmen und die Vermögens-abschöpfung selber verbleiben beim fallführenden StA.

5. Meldung und statistische Erfassung von Vermögensabschöpfungen

Die ZDI erfassen im Hinblick auf die Jahresstatistik die Urteile, Verfügungen und Strafbefehle, in welchen Vermögensabschöpfungen angeordnet wurden.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	01.01.2024	Ziff. 3	Streichung von Art. 71 Abs. 3 StGB sowie neues CD Kanton Luzern